

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 6

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch in den Farben. Der Ausdruck und die Qualität des Stoffes wird durch die Art der Bindungen, also durch die Verschiedenartigkeit in der Kreuzung der Fäden und Schüsse hervorgebracht. Neben engen Bindungen, die im Ansehen matt sind und dafür der Ware ihr qualitativ griffiges Anföhnen geben, hat man hervortretende, aber nicht zu weit flottierende Effekte, die durch zurückstrahlendes Licht und leuchtende Farben die eigentliche Dessinmusterung zur Geltung bringen.

Es hat sich bestätigt, daß nach dem eingetretenen Friedensschluß, in merkbarer Weise seit September 1919, die zürcherische Seidenindustrie und damit dieser ansehnliche Spezialzweig der Krawattenstofffabrikation wieder eine rege Tätigkeit entfalten können. Trotzdem der Krieg den Geschäftsgang stark hemmte, hat die Leistungsfähigkeit der Fabrik keinen Schaden gelitten.

Zoll- und Handelsberichte

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahr 1919.
Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den beiden letzten Jahren und im Vergleich zum letzten Friedensjahr wie folgt:

Einfuhr:

	1919	1918	1917
Ganzseidene Gewebe . . .	Lst. 11,268,900	8,544,200	7,739,500
	Yds. 58,914,600	57,720,700	80,269,500
Halbseidene Gewebe . . .	Lst. 4,511,400	5,054,300	2,832,200
	Yds. 27,601,400	34,880,400	20,071,800
Ganzseidene Bänder . . .	Lst. 3,392,200	890,300	1,810,900
Halbseidene Bänder . . .	1,596,800	1,846,000	970,600

Im Jahr 1919 sind die englischen Kontingentierungsmäßigungen zunächst erleichtert und dann gänzlich fallen gelassen worden; trotzdem hat die Einfuhr, von den ganzseidenen Bändern abgesehen, dem Vorjahr gegenüber kaum zugenommen und wenn dem Vergleich die Menge der Ware und nicht der Wert zugrunde gelegt wird, so sind die Vorkriegszahlen bei weitem noch nicht erreicht.

Was die Einfuhr aus der Schweiz anbetrifft, so liegen für die drei letzten Jahre folgende Angaben vor:

	1919	1918	1917
Ganzseidene Gewebe . . .	Yds. 6,810,600	3,533,700	7,088,300
Ganzseidene Bänder . . .	Lst. 1,755,400	795,811	1,196,700
Halbseidene Bänder . . .	150,500	184,900	249,500

Die schweizerische Seidenstoffweberei hätte somit, der Menge nach, rund 11 Prozent der gesamten englischen Einfuhr gedeckt, gegen rund 6 Prozent im Jahr 1918 und rund 17 Prozent im Jahr 1917. Der Rang, den die schweizerische Seidenstoffweberei auf dem englischen Markt vor dem Kriege behauptete, ist demnach noch lange nicht zurückerobern. Bei den ganzseidenen Bändern liegen die Verhältnisse günstiger, indem mehr als 50 Prozent der Einfuhr von ganzseidener Ware aus Basel stammt. In den Kriegsjahren war dieses Verhältnis für die schweizerische Bandindustrie noch viel günstiger, bei einer allerdings viel kleineren Gesamteinfuhr; nunmehr ist aber die Bandweberei von St. Etienne in London wieder kräftig aufgetreten. Das gleiche gilt übrigens von der Lyoner Seidenstoffweberei.

Ausfuhr:

Ueber die Ausfuhr von Seidenwaren aus England, mit Einschluß der wiederausgeführten ausländischen Ware, gibt die Statistik folgende Auskunft:

	1919	1918	1917
Ganzseidene Gewebe . . .	Yds. 4,723,300	2,993,300	4,102,900
	Lst. 1,106,400	542,900	580,900
Halbseidene Gewebe . . .	Yds. 3,892,600	3,391,700	3,657,700
	Lst. 1,249,800	765,300	629,400
Ganzseidene Bänder . . .	22,600	18,900	20,400
Halbseidene Bänder . . .	15,800	17,000	15,200

Die Ausfuhr im Jahr 1919 hat sich dem Vorjahr gegenüber verdoppelt. Die Hälfte der zur Ausfuhr gebrachten ganzseidenen Gewebe ist nach Frankreich gelangt und es wird sich dabei in der Hauptsache um englischer Herkunft gehandelt haben.

Ueber den Beschäftigungsgrad der englischen Seidenweberei gibt die Einfuhr von Rohseiden einen gewissen Aufschluß:

Einfuhr von	1919	1918	1917
Grège	engl. Pfund 1,278,700	2,230,700	1,280,700
Schappe	" 375,000	552,400	572,500
Gezwirnte Seide, auch gefärbt	157,600	70,700	48,000

Da die englische Seidenindustrie auch große Mengen Kunstseide verarbeitet, so ist der starke Ausfall in der Grégeneinfuhr wohl nicht gleichbedeutend mit einem Rückgang der Produktion in gleichem Maßstabe.

Ausfuhr nach Italien. Wie in den „Mitteilungen“ schon berichtet worden ist, erhebt die italienische Regierung auf sämtlichen im Inlande hergestellten und vom Auslande eingeführten Seidenwaren, sowie auf seidenen Handschuhen, eine Luxussteuer von 10 Prozent des Wertes.

Über die Formalitäten, die bei der Einfuhr dieser Waren nach Italien zu beobachten sind, gibt die Handelskammer von Mailand folgendes Aufschluß: Gleichzeitig mit der Einfuhrdeklaration muß der Einführer die Fakturen der betreffenden Waren vorlegen. Sollten die Zollbehörden Zweifel in die Richtigkeit der Fakturpreise hegen, so kann vom Einführer die Vorlage anderer beweiskräftiger Dokumente gefordert werden. Für die Bezahlung der Steuer werden die ausländischen Geldmittel auf Grund des italienischen Wechselkurses in Anrechnung gebracht, gemäß eines vom Finanzministerium alle Wochen den Zollbehörden zugestellten Auswises. Wird die Ware in Postpaketen eingeführt und liegt die betreffende Faktura nicht bei, oder werden vom Einführer keine andern entsprechenden Dokumente vorgelegt, so sind die Zollbehörden angewiesen, bis auf weiteres die Steuer auf Grund des Durchschnittswertes zu bemessen, der durch die italienische Handelsstatistik des Jahres 1918 ausgewiesen wird.

Der Außenhandel Frankreichs belief sich im Jahre 1919 im Import auf 29,778,519,000 Fr. gegenüber 22,301,384,000 Fr. im Jahre 1918. Der Export belief sich auf 8,713,168,000 Fr. gegenüber 4,722,694,000 Fr. im vorhergehenden Jahre. Die soeben für Dezember 1919 publizierten Ziffern weisen einen Export von 2,489 Millionen Franken auf (Dezember 1918: 327 Millionen), darunter figuriert der Export nach Deutschland mit Fr. 1,283,968,000 an erster Stelle. Die Schweiz ist im französischen Import des Dezembers mit 173,068,000 Fr., im Export mit 169,033,000 Fr. vertreten. („Europ. Wirtsch.-Ztg.“)

Zollfreie Textileinfuhr aus Elsaß-Lothringen. Im „B. C.“ veröffentlicht Dr. Hermann Schreiber, Syndikus wirtschaftlicher Verbände, hierüber folgendes:

Der französischen Regierung steht nach Art. 268 des Friedensvertrages das Recht zu, durch Erlaß festzustellen, welche Mengen der einzelnen Erzeugnisse in jedem der nächsten fünf Jahre zollfrei aus Elsaß-Lothringen bei uns eingeführt werden dürfen. Durch das Dekret vom 10. Januar hat sie, ohne vorherige Verhandlungen mit unserer Regierung, Gebrauch von diesem Rechte gemacht und die Liste aufgestellt, die für die Zeit vom 10. Januar 1920 bis zum 10. Januar 1921 gelten soll.

Diese Liste sieht für die Textilerzeugnisse folgende Mengen vor:

Seide:	
Seiden-Gespinst (Soie filés)	105,000 Kilo
Seidengewebe (tissus en soie)	435,000 "
Gewebe, teilweise aus Seide (tissus partiellement en soie)	180,000 "
Bänder, ganz oder teilweise aus Seide (rubans entièrement ou partiellement en soie)	260,000 "
Stickseide (soie à broder)	400 "

Wolle:	
Wollenes Garn (laine filés)	6,775,000 "
Strickgarn (laine à tricoter)	1,600 "
Ganzwollene Gewebe (tissus entièrement en laine)	6,200,000 "
Gewebe, teilweise aus Wolle (tissus partiellement en laine)	600,000 "
Kurzhaarige Wollabfälle (déchets de blousses)	250,000 "

Baumwolle:	
Baumwollene Garne und Zwerne (coton filés et fil retors)	16,750,000 "
Garn aus Baumwolle und Wolle (filés en coton et laine)	360,000 "

Nähr-, Strick- und Stickgarne (fils à coudre, à tricoter et à broder)	426,000	Kilo
Baumwollgewebe (tissus de coton)	50,000,000	"
Mischgewebe aus Baumwolle, Flachs, Hanf und Jute (tissus mêlés de coton, lin, chanvre et jute)	27,000	"
Bänder und Posamenten (rubans et passementerie)	55,000	"
Baumwollabfälle (déchets de coton)	5,300,000	"
 Leinen:		
Leinengarn (fils de lin)	9,000	"
Hanf-, Jute-Garn (fils de jute et de chanvre)	1,575,000	"
Gewebe aus Flachs, Hanf oder Jute (tissus de lin, jute etc.)	4,000,000	"
Gewebe für industrielle Zwecke (tissus pour usage industriel)	120,000	"
Wirkwaren (bonneterie)	13,000	"
Stickereien und Spitzen (broderies et dentelles)	1,000	"
Seilerwaren (corderie)	400,000	"
Verpackungsstoffe aus gebrauchten Geweben (emballages en tissus usagés)	4,000,000	"
Lumpen und Abfälle jeder Art (chiffons et déchets de tous genres)	3,600,000	"
Konfektion (confection)	750,000	"
Wäsche (lingerie)	620,000	"
Regenschirme (parapluies)	200,000	"
Modeartikel und künstliche Blumen (articles de mode et fleurs artificielles)	150,000	"
Rohe Menschenhaare, Artikel aus Haaren, Haarnetze (articles en cheveux bruts, filets de cheveux)	8,000	"
Tierische Textilrohstoffe, Haare, Federn, Schweineborsten (matières textiles animales poils, plumes et soie de porcs)	600,000	"

Nun sieht der Friedensvertrag vor, daß diese Zahlen nicht den Durchschnitt der Jahre 1911, 1912, 1913 übersteigen darf. Statistisches Material, auf Grund dessen diese Zahlen aufgestellt werden könnten, liegt leider nicht vor, daher ist eine Nachprüfung anhand amtlichen Materials ohne weiteres nicht möglich. Die angegebenen Mengen sind zum Teil so hoch, daß die Vermutung einer großen Ueberspannung gerechtfertigt erscheint. Eine Korrektur dieser Forderungen kann aber nur auf dem Verhandlungsweg erfolgen, und wird es Aufgabe der Regierung sein, durch Beibringung möglichst erschöpfenden Materials, Angaben, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, zur Geltung zu bringen.

Da aber eine zuverlässige Statistik fehlt und uns Erhebungen an Ort und Stelle versagt sind, müssen alle Interessenten das ihrige tun, brauchbares Material zu beschaffen. Interessenten dürfen in diesem Falle nicht nur Industrielle, sondern auch alle Händler und Verbraucher sein, denen eine Erstarkung unserer Industrie förderlicher ist als eine Ueberflutung unseres Marktes mit zollfrei eingeführter französischer Ware. Die Erlangung der erforderlichen Unterlagen wird nun unter anderem dadurch versucht, daß die Verbände bei ihren Mitgliedern Erhebungen anstellen, welche Bezüge in den Jahren 1911—13 aus dem damaligen deutschen Elsaß-Lothringen gemacht worden sind. Obgleich auf diese Weise abschließende brauchbare Zahlen noch nicht erlangt werden können, würde das betreffende Material sehr wertvoll zum Vergleich und zur Vervollständigung benutzt werden können.

Sollten Einzelpersonen oder Firmen, die keinem Verbande angehören, oder die von keinem Verbande zur Abgabe von Mitteilungen aufgefordert worden sind, wertvolle Angaben nach obigen Anregungen machen können, so würden diese gern von der Redaktion des „Konfektionär“ entgegengenommen und nach sachgemäßer Sichtung der betreffenden Reichsstelle zugeführt. Für alle Mitteilungen, auch an die Verbände, gilt aber äußerste Beschränkung, da die Verhandlungen nicht lange verschoben werden dürfen, und da diese nur Erfolg versprechen, wenn die Regierung diese Verhandlungen mit einwandfreiem Material führen kann.

Preisentwicklungen auf dem Weltmarkt.

Noch ist der Weltteuerung nicht Einhalt geboten worden, sondern die Preiskurve wichtigster Lebensmittel und Bedarfsartikel tendiert — abgesehen von wenigen erfreu-

lichen Ausnahmen — mit grausamer Konsequenz weiter nach oben. In der „N. Z. Z.“ sind kürzlich ausführliche Angaben über den Stand der Teuerung erfolgt, eine vergleichende Darstellung zwischen den Indexzahlen des Londoner „Economist“ und einer Darstellung des Teuerungsproblems nach einem neuern Effektenkursblatt der Schweizerischen Volksbank Bern, woraus sich ergibt, daß die Entwicklung in Großbritannien und der Schweiz aus verschiedenen Gründen nicht immer streng parallel zueinander erfolgt. Die Indexzahlen des Londoner „Economist“, die auf die Großhandelspreise der für die Kosten der Lebenshaltung ausschlaggebenden Warenkategorien abstellen und diese an einem der großen Zentralpunkte des Weltverkehrs erfassen, sind zur Bemessung der Teuerung ein sehr zuverlässiger Maßstab, der gerade für den letzten vergangenen Monat Februar eine besonders markierte Steigerung anzeigt. Die Summe der fünf Indexzahlen der verschiedenen Warenkategorien ist von 7768 Punkten zu Ende Januar 1920 auf 8160 Punkte zu Ende Februar 1920 angewachsen, während sie sich Ende Februar 1919 erst auf 5796 Punkte belief. Beim Kriegsausbruch (Ende Juli 1914) betrug sie 2565 Punkte, so daß sich also in den seither verflossenen 67 Monaten eine Steigerung um insgesamt 5595 Punkte ergibt oder um rund 84 Punkte im durchschnittlichen Monatsmittel, während der letztervergangene Februar für sich allein mit einem Plus von 392 Punkten abschließt und damit zu den Perioden sprunghaftester Aufwärtsbewegung der Preise gehört. Allerdings ist sofort festzustellen, daß diese wenig erfreuliche Entwicklung sich nicht gleichmäßig über alle Warenkategorien verteilt, sondern daß es vor allem der Preis von Rohbaumwolle, in erster Linie ägyptische, ist, der für die empfindliche Steigerung ausschlaggebend war. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bewegung der einzelnen Indexzahlen seit Kriegsausbruch:

Datum	Gefrorene und Fleisch	Andere Nahrungsmittel	Textilien	Mineralien	Verschiedenes (Gummi, Holz, Öl)	Total	Prozent. Zunahme
Durchschnitt 1901-05	500	300	500	400	500	2200	100,0
1914							
1. Januar . . .	563	355	642	491	572	2623	119,2
1. April . . .	560	350 $\frac{1}{2}$	626 $\frac{1}{2}$	493	567	2597	118,0
1. Juli . . .	565 $\frac{1}{2}$	345	616	471 $\frac{1}{2}$	551	2549	115,9
Ende Juli . .	579	352	616 $\frac{1}{2}$	464 $\frac{1}{2}$	553	2565	116,6
„ August . .	641	369	626	474	588	2698	122,6
„ Sept. . .	646	405	611 $\frac{1}{2}$	472 $\frac{1}{2}$	645	2780	126,4
„ Okt. . .	656 $\frac{1}{2}$	400 $\frac{1}{2}$	560	488	657	2732	124,2
„ Nov. . .	683	407 $\frac{1}{2}$	512	473	684 $\frac{1}{2}$	2760	125,5
„ Dez. . .	714	414 $\frac{1}{2}$	509	476	686 $\frac{1}{2}$	2800	127,3
1915							
Ende März . .	840	427	597	644	797	3305	150,2
„ Juni . .	818	428	601	624	779	3250	147,7
„ Sept. . .	809 $\frac{1}{2}$	470 $\frac{1}{2}$	667	619 $\frac{1}{2}$	769 $\frac{1}{2}$	3336	151,6
„ Dez. . .	897	446	731	711 $\frac{1}{2}$	848 $\frac{1}{2}$	3634	165,1
1916							
Ende März . .	949 $\frac{1}{2}$	503	796 $\frac{1}{2}$	851	913	4013	182,4
„ Juni . .	989	520	794	895	1015	4213	191,5
„ Sept. . .	1018	536 $\frac{1}{2}$	937	858 $\frac{1}{2}$	1073	4423	201,0
„ Dez. . .	1294	553	1124 $\frac{1}{2}$	824 $\frac{1}{2}$	1112	4908	223,0
1917							
Ende März . .	1346	610 $\frac{1}{2}$	1226	834 $\frac{1}{2}$	1283	5300	240,9
„ Juni . .	1432 $\frac{1}{2}$	652 $\frac{1}{2}$	1441	841 $\frac{1}{2}$	1278 $\frac{1}{2}$	5646	256,6
„ Sept. . .	1221 $\frac{1}{2}$	726	1509 $\frac{1}{2}$	822 $\frac{1}{2}$	1354 $\frac{1}{2}$	5634	256,1
„ Dez. . .	1286 $\frac{1}{2}$	686	1684 $\frac{1}{2}$	839 $\frac{1}{2}$	1348 $\frac{1}{2}$	5845	263,2
1918							
Ende März . .	1238	697	1777	836	1319	5867	266,6
„ Juni . .	1274	777 $\frac{1}{2}$	1811 $\frac{1}{2}$	861 $\frac{1}{2}$	1380 $\frac{1}{2}$	6105	277,5
„ Sept. . .	1246 $\frac{1}{2}$	779 $\frac{1}{2}$	1929	889	1394	6238	283,5
„ Okt. . .	1271	780	1889	878 $\frac{1}{2}$	1391 $\frac{1}{2}$	6210	282,6
„ Nov. . .	1289	782 $\frac{1}{2}$	1848	903	1389 $\frac{1}{2}$	6212	282,6
„ Dez. . .	1303	782 $\frac{1}{2}$	1805 $\frac{1}{2}$	866	1337	6094	277,0

1919

Ende Januar .	1287	782½	1618½	828	1335	5851	265,9
Februar .	1288½	782½	1596½	818	1310½	5796	263,8
März .	1285	782½	1502	844½	1294	5708	259,4
April .	1306½	752	1512½	912½	1290½	5774	262,4
Mai .	1310½	776½	1643	931	1327	5988	272,2
Juni .	1338	800	1741½	937	1371½	6188	281,3
Juli .	1339½	805½	1854½	1033½	1417	6450	293,2
August .	1380	822½	1877½	1040	1383	6503	295,9
Sept. .	1399	817½	1979½	1047	1344	6587	299,4
Okt. .	1412	838	2123	1064	1358	6795	308,9
Nov. .	1427½	866	2202½	1093	1396	6985	317,5
Dez. .	1441½	881½	2442½	1145	1453½	7364	334,7

1920

Ende Januar .	1461	857½	2702½	1211½	1535½	7768	353,1
Februar .	1454	886½	2951½	1253½	1614½	8160	370,9

Wenn die Gruppe „Getreide und Fleisch“ neuestens eine leichte Entspannung aufweist, so ist dies hauptsächlich einem Preisrückgang bei Gerste zu verdanken. Hafer dagegen ist gestiegen und desgleichen Kartoffeln um ein wenig, indessen die übrigen Komponenten dieses Postens stationär blieben. In der zweiten Gruppe sind Tee und Butter für das Wiederansteigen der im Vormonat gesunkenen Kurve verantwortlich, während bei den Textilien, wie bereits erwähnt, Baumwolle die ausschlaggebende Rolle spielt. Ägyptische Ware wurde Ende Februar zu 95 d das englische Pfund gehandelt, gegen 75 d zu Ende Februar, 54 d Ende Dezember und 27 d Ende Februar 1919. Auch amerikanische Baumwolle notierte 1,5 d höher und entsprechende Steigerungen waren natürlich bei Baumwollgarn und Geweben zu verzeichnen. Während Seide und Flachs unverändert blieben, sind Wolle, Hanf, Jute ebenfalls gestiegen.

Die Indexzahlen der Schweiz erzielen im Juni 1919 = 2703,67 und im Dezember = 2539,72, also etwelche Abnahme. Neben Nahrungsmitteln, die in erfreulicher Weise in einigen Positionen etwas billiger geworden sind, ergibt sich über industrielle Rohstoffe folgendes Bild:

	1913	1918	1919*)	Zunahme per 100 kg	Zu- oder Abnahme 1913/18	Zu- oder Abnahme 1918/19
Baumwolle, roh .	200.—	620.—	564,86	420.—	—	55,14.
Flachs und Hanf	150.—	337.—	403,43	187.—	+ 66,43	
Seide (Organzin)	5000.—	9882.—	10007,20	4882,—	+ 125,20	
Wolle, roh . . .	337.—	1026.—	1056,25	689.—	+ 30,25	

*) Dezember 1919.

Somit ergibt sich unter Textilien einzig bei Baumwolle ein Preisrückgang. So ist es auffallend, wie seit einiger Zeit die englischen Gespinste aus ägyptischer Baumwolle im Preis gestiegen sind, sodaß sie auf dem Schweizer Markt als konkurrenzfähig kaum mehr in Betracht kommen.

Aus obigen Angaben ergibt sich, wie eingangs bemerkt daß infolge der anhaltenden Teuerung für Lebensmittel und Rohmaterialien, der erhöhten Arbeitslöhne und verkürzten Arbeitszeit wir noch für einige Zeit uns mit den hierdurch verursachten Schwierigkeiten zu befassen haben werden

Konventionen

Französisch-schweizerisches Wirtschaftsabkommen. Der Bundesrat genehmigte die neue französisch-schweizerische Wirtschaftsvereinbarung. Frankreich sichert der Schweiz die Lieferung von monatlich 20,000 Tonnen Kohle zu. Ferner erteilt Frankreich Ausfuhrbewilligung für 10,000 Tonnen Rohphosphate und 5500 Tonnen Thomasschlacke. Die Schweiz wird denjenigen schweizerischen Elektrizitätswerken, welchen seinerzeit Bewilligung für Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich erteilt wurde, diese Ausfuhr im Rahmen der bestehenden Bewilligung während der Dauer des Abkommens weiterhin gestatten, jedoch unter Vorbehalt der im Winterhalbjahr nötig werdenden Einschränkungsmaßnahmen. Die Kontingentierung für die Einfuhr schweizeri-

scher Uhren und Stickereien bleibt bestehen. Das Uhrentkontingent beträgt wie im bisherigen Abkommen 800,000 Fr. im Monat, mit dem Unterschied, daß der Anteil der Gold- und Platinuhren im Hinblick auf die gesteigerte Nachfrage von 125,000 Fr. auf 200,000 Fr. erhöht wurde. Das Stickereikontingent erfuhr eine Reduktion von 1,500,000 Fr. auf 1,200,000 Fr. Das Abkommen ist rückwirkend auf den 1. Februar (für die Kohllieferungen auf den 1. Januar), und kann frühestens auf den 31. Juli gekündet werden.

Die Firma Verband schweiz. Wolltuchfabrikanten, in Wädenswil hat in ihrer Generalversammlung vom 7. Januar 1920 eine Revision ihrer Gesellschaftsstatuten vorgenommen, derzu folge als Änderungen zu konstatieren sind: Die Firma lautet nunmehr **Verband der Wolltuchfabrikanten in der Schweiz.** Sitz der Genossenschaft ist Zürich. Wilhelm Pfenninger, Carl Brodtbeck und Fritz Hetti-Trümpf sind aus dem Vorstande dieser Genossenschaft ausgeschieden, deren Unterschriften sind damit erloschen. Der Vorstand besteht nunmehr aus: Hermann Arnold Gugelmann, Präsident, bisher Vizepräsident und Aktuar; Max Walcher-Hefti, Fabrikant, von Hätingen, in Luchsingen, Vizepräsident; Albert Borsdorff, Quästor, bisher, und Paul Pedolin, Fabrikant, von und in Chur, und Eugen Meyer, Fabrikant, in Moudon, Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder führen unter sich zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Bahnhofstraße 32.

Sozialpolitisches

Gesamarbeitsvertrag für die kaufm. Angestellten auf dem Platz Zürich.

Durch die Berner Uebereinkunft vom Dezember 1918, deren Hauptbestimmungen seinerzeit in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind, hatte eine Regelung der Anstellungsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten für die ganze Schweiz im Sinne der Festsetzung eines Mindestgehaltes und von Teuerungszulagen stattgefunden. Diese Uebereinkunft, die im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages gemäß Art. 322/323 O.R. gedacht ist, hat sich wohl überall Geltung verschafft, doch sind schon frühzeitig Anläufe unternommen worden, um diesen etwas summarisch gehaltenen Vertrag auszubauen. Auf dem Platze Zürich ist nun zwischen dem **Verband Zürcher Handelsfirmen** und dem **Kaufmännischen Verein Zürich** nach langwierigen Verhandlungen im März dieses Jahres eine Vereinbarung zustande gekommen, die sich als eine ziemlich weitgehende Ergänzung des Berner Abkommens darstellt.

Was den Inhalt dieser neuen Vereinbarung anbetrifft, so verweisen wir auf deren Inhalt, der nachfolgend in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben wird. Über die vertragschließenden Teile ist zu bemerken, daß der Kaufmännische Verein Zürich zurzeit ungefähr 5000 Mitglieder zählt und damit einen ansehnlichen Teil der kaufmännischen Angestellten umfaßt. Was den Verband Zürcher Handelsfirmen anbetrifft, so handelt es sich um eine verhältnismäßig neue Organisation, der sich unter andern die Firmen der Transport-, der Versicherungsbranche, des Großhandels in Seiden- und Baumwollwaren und anderer Gruppen angeschlossen haben. Der Verband zählt ungefähr 500 Mitglieder, die zusammen gleichfalls einige Tausend Angestellte beschäftigen dürfen. Damit ist von Anfang an der Vereinbarung ein ausgedehnter Geltungsbereich geschaffen.

Die beiden vertragschließenden Parteien haben sich im wesentlichen von der Erwägung leiten lassen, daß in der Berner Uebereinkunft gewisse Punkte des Anstellungsvertrages keine Regelung erfahren haben, die sich wohl in einheitlicher Weise ordnen lassen, daß ein Vertragsverhältnis eine gewisse Garantie bietet für ein ruhiges und fruchtbringendes Zusammenarbeiten von Prinzipalen und Angestellten, und daß es sich empfiehlt, die im großen und ganzen gleichartigen Interessen der kaufmännischen Angestellten in einen Vertrag zusammenzufassen, anstelle von zahlreichen Sonderabkommen für die verschiedenen Branchen.

Die „Vereinbarung zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen und dem Kaufmännischen Verein Zürich betr. das Arbeitsverhältnis der kaufmännischen Angestellten“ lautet folgendermaßen:

Einleitung.

Art. 1. Die vertragschließenden Verbände ordnen durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung für ihre Mitglieder auf dem